

- Informationsblatt -

Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Bauleistungen erfolgen durch den ZV oder eine Vertragsfirma im Auftrag des ZV.

Der Hausanschluss wird in einem Arbeitsgang, von der Hauptabsperrereinrichtung an der Versorgungsleitung, bis einschließlich dem Hauswasserzähler im Haus erstellt.

Das DVGW Arbeitsblatt W404 fordert die geradlinige, rechtwinklige und auf dem kürzesten Wege verlaufende Hausanschlussleitung zum Gebäude. Gerüste, Silo, Baumaterial oder andere Behinderungen auf der Wasserleitungstrasse stören daher die Bauarbeiten und sind zu entfernen. Die Montagearbeiten werden nach den geltenden technischen Regeln durchgeführt. Es ist darauf zu achten, dass ab der Mauerdurchführung mit einem Platzbedarf von mind. 0,70 m, die Wasserzählergarnitur in einem frostfreien Raum installiert werden kann. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Wasserzählers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

Ein nachträglicher Zählereinbau durch den ZV wird gesondert berechnet.

Eine vollständige Bauleistung beinhaltet auch spülen, Druckprüfung und mikrobiologische Wasserprobe der Leitung.

Regelung für Eigenanteil an den Bauleistungen:

Rohrgrabenerstellung, Schutzrohrverlegung und Mauerdurchbruch können mit Einverständnis des Zweckverbandes in Eigenleistung des Bauherrn erfolgen. Dies erfordert über den Anteil der eigenen Leistung an der Gesamtbauleistung eine rechtzeitige Mitteilung an den Zweckverband.

Es empfiehlt sich, die Arbeiten mit dem ZV zu koordinieren.

Rohrgraben:

Im Bereich der öffentlichen Straße oder sonstiger öffentlicher Flächen, darf nur durch den Zweckverband gegraben werden. Trotz Eigenregie verbleibt die Zuständigkeit für den gesamten Hausanschluss beim Zweckverband (§ 9 Wasserabgabegesetz). Grabungen in Eigenregie dürfen nur ab der Grundstücksgrenze, bis zur Hauseinführung der Wasserleitung erfolgen. Unabhängig davon, ist zur öffentlichen Hauptleitung ein Grabungsabstand von mind. zwei Metern einzuhalten. Durch die Eigenleistung verringern sich die Gesamtkosten des Herstellungsbeitrages.

Ein Arbeitsraum um den Keller kann nicht als geeigneter Rohrgraben bewertet werden, wenn dieser nicht mit verdichtetem Auffüllmaterial bis zur Mauereinführung angefüllt ist. Bei Eigenleistungen ist der Grundstückseigentümer für die Einhaltung geltender Sicherheitsvorschriften zuständig.

Die Hausanschlussleitung selbst, einschließlich Druckprüfung, wird in Zuständigkeit des ZV verlegt. Die Leitungstiefe beträgt ca. 1,30 m - 1,50 m. Einsanden, Rohrgrabenverfüllung mit Verdichten und Gewährleistung verbleiben in diesem Fall in der Zuständigkeit des Bauherren. Kosten für Nacharbeiten der Vertragsfirma des ZV, die z.B. beim Betreten des Rohrgrabens notwendig werden, weil die Arbeitssicherheits- und Bauvorschriften für den Rohrgraben- wegen Eigenleistung des Bauherrn- nicht eingehalten wurden, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

Leitungstrasse/ Schutzrohrverlegung:

Eine etwaige Reparatur der Hausanschlussleitung muss nach § 9 Wasserabgabesatzung ungehindert möglich sein. Die Leitung darf deshalb nicht mit Garagen, Betonfundamenten, Treppenaufgängen, aufgefüllten oder betonierten Terrassen überbaut werden. Sollte die Leitung jedoch überbaut werden, muss die Hausanschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers umgelegt werden. Die notwendige Hygiene beim Umgang mit Trinkwasser verbietet es z. B., dass die Wasserleitung - verlegt im Schutzrohr durch einen Kanalrevisionsschacht geführt wird. Abstände zu benachbarten Leitungen sind gemäß den geltenden technischen Regeln (DIN/DVGW) so zu planen, dass zu anderen Rohrleitungen, Kabeln, Fundamenten oder Bauwerken der seitliche Abstand von 0,40 m nicht unterschritten wird. Ausnahmen sind nur bei schutzrohrverlegten Hausanschlussleitungen möglich. Kanal- oder Fernwärmeleitungen können einen seitlichen Abstand von 1,00 m erfordern.

Mauerdurchbruch und Hausanschlussraum:

- sind in den Technischen Anschlussbedingungen des ZV geregelt.